Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste
ab dem 20.10.2020

Das Wichtigste ist in der Situation der Corona-Krise der Schutz der Gesundheit der Gläubigen. Die Feier des Gottesdienstes ist ein Grundvollzug von Kirche und ein wesentlicher Glaubensvollzug der Gläubigen. Insofern ist es ein wichtiges Anliegen, öffentliche Gottesdienste zu ermöglichen, soweit es der Schutz der Gläubigen zulässt.

Bischof Dr. Franz Jung hat für das Bistum Würzburg die Feier öffentlicher Gottesdienste mit Dekret vom 21. September 2020 grundsätzlich gestattet. Für die Durchführung gelten die aktuellen staatlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gelten die folgenden Rahmenbedingungen. Als Anlage 1 des bischöflichen Dekrets sind sie diözesanes Recht und somit verbindlich zu beachten.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1 Aufnahmekapazität der Kirche oder eines sonstigen Innenraums

Die Aufnahmekapazität einer Kirche oder eines sonstigen Innenraums, in der oder dem der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten. Dabei gilt aber:

- Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.
- Zwei Personen aus unterschiedlichen Haushalten dürfen ohne Abstand nebeneinander sitzen. Gleiches gilt für ganze Familien aus zwei verschiedenen Haushalten.
- Zu Dritten ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.

Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind auch hier zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Die Einhaltung der Abstandsregeln wird durch entsprechende Kennzeichnung von Plätzen sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

Darüber hinaus kann je nach Praktikabilität vor Ort eine Höchstzahl von Personen festgelegt werden. Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Diakon, und Lektor/innen sowie Organist/in nicht mitgerechnet. Ministrantinnen und Ministranten hingegen sind mitzuzählen.,

Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Türen erfolgen. Die Wege im Inneren werden festgelegt, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

Größere Emporen können genutzt werden, wenn zum Spieltisch der Orgel oder sonstigen Musikern ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden kann.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird empfohlen, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren vor Ort den Teilnehmerkreis festzulegen. Wenn aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht, ist kein Anmeldeverfahren notwendig.

Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen. Diese dient ausschließlich der Zugangskontrolle und nicht einer späteren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten. Sie muss deshalb unmittelbar nach dem Gottesdienst vernichtet werden.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung, von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind oder die unter Quarantäne stehen, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Risikogruppe 1 (Personen, die für mindestens 15 Minuten aus einem Abstand von bis zu 2 Metern einen Kontakt zu einer infizierten Person hatten) eingestuft wurden.

Die Teilnehmer werden in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang oder bei der Anmeldung, auf diese Verbote hingewiesen.

1.3 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

Während der gesamten Zeit vom Betreten des Innenraums oder des für einen Gottesdienst im Freien vorgesehenen Areals sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.

Der Einsatz eines Ordnerdienstes wird dringend empfohlen. Er stellt insbesondere bereits beim Einlass sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird, und hilft bei der Platzwahl. Der Ordnerdienst erfolgt durch geeignete Personen (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministrantinnen und Ministranten). Sie müssen sich im Zweifelsfall bei ihren Hausärzten rückversichern, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Die Ordnerinnen und Ordner müssen eine Alltagsmaske tragen.

Weihwasserbecken dürfen nicht genutzt werden.

Bücher einschließlich der Gesangsbüche dürfen nicht ausgelegt werden.

Ab dem Betreten des Kircheninnenraums oder des für einen Gottesdienst im Freien vorgesehenen Areals müssen alle Gottesdienstteilnehmer eine Alltagsmaske tragen, solange sie sich nicht am Platz befinden.

Ist in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 35 überschritten, muss im Inneraum während des gesamten Gottesdienstes eine Alltagsmaske getragen werden.

Gemeindegesang ist allenfalls in sehr reduzierter Form vorzusehen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt.

Ist in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 50 überschritten, darf im jeweiligen Gebiet in Gottesdiensten im Innenraum nicht gesungen werden.

Das Gotteslob ist selbst mitzubringen.

Chorgesang und der Einsatz von Bläsern und Instrumentalensembles in Liturgie und Konzert ist grundsätzlich möglich (siehe dazu Abschnitt 4.2). Ist in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 35 überschritten, wird empfohlen, im jeweiligen Gebiet auf den Einsatz von Chören und Bläsern im Innenraum zu verzichten. Wird der Inzidenzwert von 50 überschritten, dürfen im jeweiligen Gebiet Chöre und Bläser im Innenraum weder in der Liturgie eingesetzt werden noch proben.

Alle im Gottesdienst gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

Nach dem Gottesdienst sind die die Bankreihen gründlich zu reinigen (nicht desinfizieren!). Der Kirchenraum muss gut durchlüftet werden.

2. Die Feier des Gottesdienstes

2.1 Einlass

An der festgelegten Eingangstür sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Türen, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern.

Die Eingangstür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

Wird ein Ordnerdienst eingesetzt, so stellt er bei der Kontrolle am Eingang sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird und dass die Gottesdienstbesucher eine Alltagsmaske tragen. Ist die ermittelte Aufnahmekapazität erreicht, stellt der Ordnerdienst während des Gottesdienstes sicher, dass keine weiteren Personen den Innenraum betreten.

In Kirchen mit Bankreihen ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine andere Person in die Bank zu lassen.

2.2 Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Neben dem Priester kann ggf. ein Diakon seinen Dienst tun.

Die Zahl der Ministrantinnen und Ministranten bemisst sich an folgenden Kriterien:

- Der Abstand von 1,5m zu Dritten kann zu jedem Zeitpunkt vor, während und nach dem Gottesdienst eingehalten werden. Dabei sind die Größe des Innenraums und insbesondere des Altarraums, aber auch die Laufwege und Aufenthaltsorte (Sitze, Umkleidemöglichkeiten) zu bedenken.
- Die Zahl der Ministrantinnen und Ministranten muss in der Gesamtbesucheranzahl der Gottesdienste mitgerechnet werden.

Der liturgische Dienst muss eine Allltagsmaske immer dann tragen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht jederzeit sicher eingehalten werden kann.

Ist in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 35 überschritten, muss auch der liturgische Dienst während des gesamten Gottesdienstes eine Alltagsmaske tragen. Ausgenommen sind nur jene Personen, die gerade sprechen oder singen.

2.3 Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht. Der Buchkuss nach dem Evangelium entfällt.

2.4 Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel und Mundschutz für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

2.5 Verlassen der Kirche oder des sonstigen Innenraums

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangstür, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Ordner achten darauf, „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern.

2.6 Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien gelten die allgemeinen Abstandsregeln wie für Gottedienste in Innenräumen (siehe Abschnitt 1.1). Es empfiehlt sich, diesen Abstand durch das Aufstellen von Stühlen oder Bänken im Vorfeld zu garantieren. Die Stühle oder Bänke dürfen dann nicht mehr umgestellt werden.

Das Areal, in dem die Gottesdienstteilnehmer sich versammeln, sollte klar umrissen und ensprechend gekennzeichnet sein. Die Höchstzahl der Mitfeiernden richtet sich danach, wieviele Personen sich unter Einhaltung der Abstandsregeln in diesem Areal zu einem Gottesdienst aufhalten können. Eine weitere Festlegung einer Höchstteilnehmerzahl gibt es nicht.

Wenn damit zu rechnen ist, dass mehr Gläubige an der Feier teilnehmen wollen, als zugelassen werden können, empfiehlt es sich, ein Anmeldeverfahren durchzuführen.

Es empfiehlt sich, mindestens zwei Personen für den Ordnungsdienst bereit zu stellen, die ggf. weitere Personen zum Verlassen des Gottesdienstareals bewegen.

Zwischen allen Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein.

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine Alltagsmaske tragen, sofern sie sich nicht am Platz befinden.

Gesangbücher müssen mitgebracht werden. Sollten Gebetszettel notwendig sein, sind diese bereits auf den Plätzen auszulegen und müssen nach der Feier von den Gläubigen mitgenommen und vernichtet werden.

Ein Kantor/Kantorin kann den Gesang anstimmen bzw. Gesänge solistisch vortragen. Der Sologesang geschieht nicht frontal zur Gemeinde.

Zur Unterstützung können Instrumente hinzugenommen werden. Bläser können bei Gottesdiensten im Freien unter Wahrung des Mindestabstands von 2,50 Metern untereinander und zu den Gottesdienstbesuchern eingesetzt werden (siehe Abschnitt 4).

3. Besondere Gottesdienstformen

3.1 Eucharistiefeier

a) Vorbereitung

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Alltagsmaske, Handschuhe oder Desinfektion der Hände) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht. Ggf. können die Gaben auch auf einem kleinen Tisch unmittelbar in Altarnähe platziert werden oder der Priester holt sie selbst von der Kredenz.

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen.

Die Händewaschung vollzieht der Zelebrant alleine.

b) Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden. Gleiches gilt für den Kelch.

c) Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Dies ist bereits vor dem Gottesdienst anzusagen.

d) Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

Für die Gläubigen ist nur die Handkommunion möglich. Mundkommunion ist untersagt.

e) Kommunionspendung

Die Spendeformel „Der Leib Christi“ wird vom Priester zu Beginn der Kommunionspendung einmal laut gesprochen und alle antworten mit „Amen“.

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/in) legt Mund-Nase-Bedeckung an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/-en die Heilige Kommunion, z. B. indem der Spender die Kommunion (evtl. mit Schutzhandschuhen) austeilt in der Weise, dass er den Leib Christi mit größtmöglichem Abstand in die ausgestreckte Hand des/der Kommunikanten/in legen kann.

Idealerweise hat sich der/die Kommunikant/-in die Hände vorher desinfiziert.

Sollte es bei der Kommunionspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Spender und Kommunikant/in kommen, desinfiziert sich der Spender die Hände oder wäscht sie.

Am Ende der Kommunionausteilung bringt der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/in) die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

Die in diesem Abschnitt genannten Regeln gelten in gleicher Weise für die Kommunionspendung außerhalb der Messe.

Öffentliche Eucharistiefeiern, bei denen (aus Hygienegründen) nur der Priester kommuniziert, widersprechen dem Sinngestalt der liturgischen Feier und sind nicht zulässig.

3.2 Kindertaufe

Für die Feier der Kindertaufe gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für öffentliche Gottesdienste. Der Mindestabstand muss jederzeit gewahrt werden.

a) Feierort

Der Feierort richtet sich nach den Gegebenheiten der Kirche. Sollte der Taufstein zu wenig Raum für die Mindestabstände bieten, findet die Tauffeier vor dem Altar bzw. im Altarraum statt. Auf häufige Ortswechsel wird verzichtet. Ministrantinnen und Ministranten werden nicht eingesetzt.

b) Taufriten

Die Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuzzeichen wird allein von den Eltern vollzogen. Die Salbung mit dem Katechumenenöl entfällt.

Die Taufe selbst findet durch dreimaliges Übergießen statt. Die Taufe durch Untertauchen ist derzeit nicht gestattet.

Vor der Chrisamsalbung desinfiziert sich der Taufspender die Hände. Bei der Taufe mehrerer Kinder muss die Desinfektion zwischen jedem Kind wiederholt werden.

Das Bekleiden mit dem weißen Kleid und das Entzünden der Taufkerze vollziehen die Eltern.

Auch zum Effataritus bezeichnen nur die Eltern die Ohren und den Mund des Täuflings, während der Vorsteher die Deuteworte spricht.

3.3 Erwachsenentaufe und Firmung Einzelner

Die Initiation Erwachsener ist analog der Vorgaben zur Kindertaufe zu feiern. Die Firmung geschieht durch Watte oder nach gründlicher Desinfektion der Hände des Firmspenders. Firmspender und Pate tragen Alltagsmaske. Der Pate legt die Hand auf die Schulter des Firmanden. Die Spendeformel wird an das Firmgebet angeschlossen. Die Firmung geschieht wortlos. Die Watte wird nach der Feier verbrannt.

3.4 Beisetzungen

Für Beisetzungen gelten die allgemeinen staatlichen sowie diözesanen Bestimmungen für Gottesdienste im Freien (siehe Abschnitt 2.6).

3.5 Wallfahrten und Prozessionen

Für Wallfahrten und Prozessionen gelten die allgemeinen staatlichen und diözesanen Bestimmungen für Gottesdienste im Freien.

Für Wallfahrten ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Nicht angemeldete Personen dürfen nicht teilnehmen. Die Teilnehmerliste ist zur Nachverfolgung einer eventuellen Infektionskette bis 14 Tage nach Ende der Wallfahrt aufzubewahren.

Für Prozessionen ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass mehr Personen als unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich teilnehmen wollen.

Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen auch in Bewegung in jedem Fall eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, werden Bodenmarkierungen am Ort der Aufstellung zur Wallfahrt oder Prozession empfohlen.

Für Wallfahrten und Prozessionen muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Dieses beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Ein Verbot der Teilnahme von Personen mit Atemwegserkrankungen oder Fieber oder unspezifischen Allgemeinsymptomen.
- Ein Verbot der Teilnahme von Personen, die an COVID 19 erkrankt sind oder infiziert sind oder in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder sich in den letzten 14 Tagen im Ausland in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder sich in behördlich angeordneter häuslicher Quarantäne befinden;
- eine unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und der örtlichen Gegebenheiten ermittelte Höchstteilnehmerzahl;
- ggf. ein Anmeldeverfahren;
- Ort der Aufstellung, Ort der Auflösung, Wegstrecke, Orte der Stationen
- Maßnahmen zur Vermeidung von Zulauf durch Personen unterwegs oder an den Stationen
- Abstandsregeln für die Zeiten in Bewegung und für Stationen;
- Regeln zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung (immer dann, wenn sich voraussichtlich Abstände zwischen den Teilnehmern oder zu Umstehenden nicht konsequent durchhalten lassen)
- Einsatz eines Ordnerdienstes;
- ggf. Regeln zum Einsatz einer Musikgruppe (höchstens zehn Bläser, Abstand untereinander und zu anderen drei Meter);
- Regelungen zur Bekanntmachung der Sicherheitsmaßnahmen (Aushang, Ansagen).

Falls Übernachtungen vorgesehen sind, muss ein ergänzendes beherbergungsspezifisches Schutz- und Hygienekonzept anhand der geltenden staatlichen Bestimmungen erstellt werden (siehe aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und aktuelles Hygienekonzept Beherbergung des Bayerischen Gesundheitsministeriums).

Wenn Verpflegung vorgesehen ist, muss ein ergänzendes gastronomiespezifisches Schutz- und Hygienekonzept anhand der staatlichen Bestimmungen erstellt werden (siehe aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und aktuelles Hygienekonzept Gastronomie des Bayerischen Gesundheitsministeriums).

Für mehrere gleichförmige Prozessionen genügt ein gemeinsames Hygienekonzept.

Die Hygienekonzepte sind auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsämtern vorzulegen. In Zweifelsfällen ist vor der Durchführung der Wallfahrt oder Prozession die Zustimmung des Gesundheitsamts einzuholen.

3.6 Kinder- und Familiengottesdienste

Bei Kinder- und Familiengottesdiensten gelten die gleichen Hygiene- und Abstandsregeln wie für andere Gottesdienste. Kindergottesdienste sind für gewöhnlich keine Eucharistiefeiern und auch bei Familiengottesdiensten empfiehlt es sich derzeit auf die Eucharistie zu verzichten.

Mehrheitlich kommen die Mitfeiernden bei Kinder- und Familiengottesdiensten im Familienverband, d.h.: zwei Familien dürfen jeweils beieinander sitzen. Unabhängig von der für sonstige Gottesdienste vorgenommenen Markierung muss aber gewährleistet werden, dass zur dritten Familie hin ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Wenn dies leistbar ist, sollte daher für Kindergottesdienste eigens markiert werden. Außerdem sollten Ordner eingesetzt werden.

Die Eltern müssen ihre Kinder dazu anhalten, den Abstand zu anderen Kindern zu wahren.

Es empfiehlt sich, auf größere gemeinsame Bewegungen zu verzichten. Der gemeinsame Beginn in der Kirche z.B. mit Auszug der Kinderkirche macht das Einhalten der Abstandsregeln schwierig. Ein Kindergottesdienst sollte gleich am festen Ort beginnen.

Grundsätzlich sind Gottesdienste im Freien leichter zu gestalten. Hier kann durch Gestaltungselemente besser auf die Einhaltung der Regeln geachtet werden (z.B. eine Sitzdecke pro Familie).

Die Dauer des Gottesdienstes (und damit die Dauer der Zeit, in der die Kinder sich an die Regeln halten müssen!) sollte auf eine halbe Stunde begrenzt werden.

Wenn gesungen wird, sollte das auf wenige Lieder begrenzt bleiben.

Statt für alle etwas gemeinsam zu gestalten, sind Anregungen für die „Decken-Familien-Gruppe“ günstig, entweder mit selbst mitgebrachtem Material, oder mit Dingen, die anschließend mitgenommen werden dürfen. Denkbar und sinnvoll wäre auch eine weiterführende Anregung für zu Hause.

4. Rahmenbedingungen für die Kirchenmusik

4.1 Gemeindegesang

Gemeindegesang ist allenfalls in sehr reduzierter Form vorzusehen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt.

Ist in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 50 überschritten, darf im jeweiligen Gebiet in Gottesdiensten im Innenraum nicht gesungen werden.

Das Gotteslob ist selbst mitzubringen.

Wenn Gemeindegesang vorgesehen ist, dann empfiehlt es sich, ein geeignetes Lied mit einer oder zwei möglichst kurzen Strophen singen zu lassen. An Stelle der Lieder kann üblicherweise ein passendes Orgelwerk, eine passende Orgelimprovisation, ein Instrumentalstück, auch im Duett oder aber auch ein Text mit ausdeutender Orgelmusik treten.

4.2 Chöre, Bläser, Instrumentalensembles

Der Einsatz eines Vokal- oder ein Instrumentalensembles ist bei ausreichend Platz zum Einhalten des Abstandes untereinander und zu den Gottesdienstbesuchern erlaubt. Das Hygienekonzept der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juni 2020 ist einzuhalten. Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- Die Sängerinnen und Sänger eines Chores müssen versetzt stehen und zueinander einen Abstand von 2,5 Metern einhalten. Sie sollen alle in eine Richtung singen. Zu den übrigen Gottesdienstbesuchern und zum Dirigenten ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- Für den Einsatz des Chores ist anhand der Vorgaben der Staatsministerien ein auf die örtlichen Gegebenheiten angepasstes Schutzkonzept zu erarbeiten[1].
- Ist in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 35 überschritten, wird empfohlen, im jeweiligen Gebiet auf den Einsatz von Chören im Innenraum zu verzichten. Wird der Inzidenzwert von 50 überschritten, dürfen im jeweiligen Gebiet Chöre im Innenraum weder in der Liturgie eingesetzt werden noch dort proben.
- Bläserensembles (Holz- oder Blechbläser) können nach folgender Regelung eingesetzt werden: Angepasst an die Größenverhältnisse der Kirche oder des sonstigen Innenraums ist auf jeweils 50 reguläre Sitzplätze (bei normaler Nutzung der Kirche, nicht unter Corona-Bedingungen) ein Bläser erlaubt. Dabei gilt die Abstandsregelung pro Person 2,50 m im Kreis. Mit 250 regulären Sitzplätzen ist die Höchstanzahl von 5 Bläsern erreicht. Nach Möglichkeit spielen die Bläser nicht in Richtung der Zuhörer.
- Probemöglichkeiten für Bläser bestehen unter Einhaltung der Abstandsregelungen in der Kirche oder im Freien.

1 Eine Mustervorlage ist über das Referat Kirchenmusik erhältlich und steht zum Download im MIT auf der Sonderseite zu Corona im Ordner „Diözese“ oder unter https://liedplan.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Folgeseiten/Kirchenmusik/2020-06-21_Musterhygienekonzept_Choere_Bistum_Wuerzburg_V1.pdf bereit.

- Ist in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 35 überschritten, wird empfohlen, im jeweiligen Gebiet auf den Einsatz von Bläsern im Innenraum zu verzichten. Wird der Inzidenzwert von 50 überschritten, dürfen im jeweiligen Gebiet Bläser im Innenraum in der Liturgie nicht eingesetzt werden.
- Beim Spiel im Freien können Bläser unter Einhaltung der Abstandsregelungen (2,50 m) eingesetzt werden. Der Abstand zum Dirigenten sollte größer sein, möglichst 4 m.
- Für den Einsatz des Bläser-Ensembles ist anhand der Vorgaben der Staatsministerien ein auf die örtlichen Gegebenheiten angepasstes Schutzkonzept zu erarbeiten[2].

Die Verwendung der Orgel und anderer Instrumente wie Streicher, Gitarre, Akkordeon und dergl., bei deren Spiel eine Alltagsmasek getragen werden kann, ist bei Wahrung der üblichen Abstands- und Hygieneregelungen gestattet. Jeder Teilnehmer, auch Kantoren (ausgenommen beim Singen) und Organisten, haben die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt für Gottesdienste im Innenraum wie auch im Freien.

4.3 Kantorengesang

Reduzierter Gemeindegesang kann auch durch Kantorengesang oder ein passendes Werk für Sologesang und Orgel ersetzt werden. Der Kantorengesang nach der Lesung und das Halleluja vor dem Evangelium werden zum Schutz der Mitfeiernden nicht vom Ambo aus gesungen, sondern von einem eigenen Mikrophon, evtl. von der Empore oder dem Orgelraum aus. Zu Singen ist immer in seitlicher Richtung, nicht zu den Gottesdienstteilnehmern.

4.4 Orgeln

Wenn Instrumente von mehreren Kirchenmusikern/innen gespielt werden und/oder zur Aus- und Weiterbildung verwendet werden, besteht am Spieltisch ein erhöhtes Infektionsrisiko. Weil eine Reinigung oder gar Desinfektion des Spieltisches, der Tasten oder Manubrien nicht sinnvoll möglich ist, müssen alle Kirchenmusiker/innen an beim Spiel und Betätigen des Instrumentes geeignete Einmalhandschuhe verwenden. Das Spiel mit geeigneten Einmalhandschuhen an allen Instrumenten, die von unterschiedlichen Musikern/innen bespielt werden, ist auch beim Unterricht und Üben vorgeschrieben.

4.5 Geistliche Konzerte und Ensembleproben

Konzerte in Kirchenräumen sind grundsätzlich möglich, aber nur unter den Bedingungen, die für Gottesdienste in Bezug auf Abstands- und Hygieneregeln, sowie dem Einsatz von Ordnungskräften gelten. Auch musikalisch müssen sich Geistliche Konzerte in Kirchenräumen an die Vorgaben für die Gottesdienste halten. Der Gesangsanteil darf dabei höchstens ein Drittel der Konzertdauer ausmachen. Die Ansagen der einzelnen Werke haben mündlich zu erfolgen, schriftliche Programme werden nicht ausgeteilt.

5. Reinigung historischer Gestühle und liturgischer Gefäße

Grundsätzlich wird durch die personenbezogenen Vorgaben zur Durchführung von Gottesdiensten (Alltagsmaske, Desinfektion der Hände, Kontaktvermeidung etc.) bereits ein hoher hygienischer Standard erreicht, der eine Weitergabe von Viren über die Oberflächen des Gestühls unwahrscheinlich macht. Dennoch gilt in der aktuellen Situation auch hier größte Sorgfalt.

Bei der Verwendung der üblichen Desinfektionsmittel, die Alkohol und das Bleichmittel Wasserstoffperoxid enthalten, kann es zu Schäden an der Oberfläche historischer Gestühle kommen. Deshalb sollte zur Reinigung nur Seifenwasser (mit Neutralseife) verwendet werden.

2 Eine Mustervorlage ist über das Referat Kirchenmusik erhältlich und steht zum Download im MIT auf der Sonderseite zu Corona im Ordner „Diözese“ oder unter https://liedplan.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Folgeseiten/Kirchenmusik/2020-06-24_Musterhygienekonzept_Blaeser_Bistum_Wuerzburg_V1.pdf bereit.

Die Kontaktflächen (Griffbereiche der Bankwangen, Ablagebrett) sollten dabei mäßig feucht gewischt und idealerweise mit klarem Wasser nachgereinigt werden.

Auch bei der Reinigung von Kelchen, Schalen etc. sollte kein Desinfektionsmittel, sondern Seifenwasser eingesetzt werden. Dabei sollte keine Flüssigkeit auf den Oberflächen stehen bleiben. Empfohlen wird, möglichst schlichte neuere Kelche, Kännchen etc. zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen.

Bei der Markierung von Sitzplätzen sollte Klebeband zurückhaltend und mit Augenmaß eingesetzt werden. Möglicherweise zurückbleibende Kleberreste sind von den historischen Holzoberflächen nur mit Aufwand zu entfernen.

Würzurg, 19. Oktober 2020

Diakon Dr. Martin Faatz (Vertreter des Dienstgebers für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)

Dr. Stephan Steger (Liturgiereferent)

Gregor Frede (Diözesanmusikdirektor)